

# **VERORDNUNGSENTWURF DER REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN GEMEINSCHAFT ZUM SCHUTZ MINDERJÄHRIGER VOR FERNSEHPROGRAMMEN, DIE IHRE KÖRPERLICHE, GEISTIGE ODER SITTICHE ENTWICKLUNG BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNEN**

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung vom 4. Februar 2021 über audiovisuelle Mediendienste und Video-Sharing-Dienste, insbesondere auf Artikel 2.5-1 Absatz 1;

gestützt auf die Stellungnahme des Beratergremiums des Hohen Rates für das audiovisuelle Medienwesen vom 28. August 2025;

gestützt auf die Stellungnahme der Finanzinspektion vom 30. April 2025;

gestützt auf die Zustimmung des Haushaltsministers vom 16. Mai 2025;

gestützt auf den am 26. März 2025 durchgeführten Geschlechtertest;

gestützt auf die Stellungnahme des Staatsrats vom 4. November 2025 gemäß Artikel 84 Abschnitt 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Gesetze über den Staatsrat, wie am 12. Januar 1973 koordiniert;

gestützt auf die Notifizierung, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft durchgeführt wurde,

auf Vorschlag der Ministerin für Medien

und nach Beratung

## **ORDNET HIERMIT FOLGENDES AN:**

### **Artikel 1. Klassifizierung von Programmen**

Abschnitt 1. Jeder Mediendiensteanbieter muss seine Programme nach Mindestaltersgrenzen klassifizieren, unter denen es Minderjährigen nicht empfohlen ist, sie anzusehen, sowie nach der Art ihrer Inhalte, sofern diese für der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung Minderjähriger schaden können.

Die Klassifizierung nach Mindestalter beruht auf den folgenden Kategorien:

1. Kategorie „alle Zielgruppen“: Programme für alle Zielgruppen;
2. Kategorie „Ab 6 Jahren“: Programme, die für Minderjährige unter 6 Jahren nicht zu empfehlen sind;
3. Kategorie „Ab 10 Jahren“: Programme, die für Minderjährige unter 10 Jahren nicht zu empfehlen sind;
4. Kategorie „Ab 12 Jahren“: Programme, die für Minderjährige unter 12 Jahren nicht zu empfehlen sind;
5. Kategorie „Ab 16 Jahren“: Programme, die für Minderjährige unter 16 Jahren nicht zu empfehlen sind;

6. Kategorie „Ab 18 Jahren“: Programme, die für Minderjährige nicht zu empfehlen sind.

Die Einstufung nach der Art des Inhalts erfolgt anhand der folgenden Kategorien in absteigender Reihenfolge der Gefährdung: Gewalt, Angst, Sex, Suchtstoff-Konsum, vulgäre Sprache und Diskriminierung. Ein Programm kann dabei in mehr als eine Inhaltskategorie fallen.

Abschnitt 2. Am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung richtet der Mediendienstanbieter innerhalb seiner Organisation und nach seinen eigenen Verfahren einen Zuschauerausschuss ein, der bei der Klassifizierung seiner Programme federführend ist.

Innerhalb von zehn Tagen nach Einrichtung des Zuschauerausschusses teilt der Mediendienstanbieter der Zulassungs- und Kontrollinstanz des Hohen Rates für das audiovisuelle Medienwesen (CSA) die Zusammensetzung dieses Ausschusses mit. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Ausschusses ist der Genehmigungs- und Kontrollinstanz der CSA ebenfalls innerhalb von zehn Tagen mitzuteilen.

Abschnitt 3. Die Programme werden anhand eines vom Minister oder von der Ministerin für Medien festgelegten Kriterienkatalogs klassifiziert.

Wird dieser Kriterienkatalog geändert, muss der Mediendienstanbieter eine neue Klassifizierung vornehmen, wenn er in Erwägung zieht, das Programm wieder beziehungsweise weiterhin auszustrahlen.

Der Mediendienstanbieter kann audiovisuelle Werke nach dem Ansehen ausgewählter Folgen als Spielfilm-Serien, Dokumentationen oder Animationsfilme klassifizieren. Die Klassifikation der Serien erfolgt anhand der ausgewählten Folgen und nach der jeweils höchsten Alterskategorie. Jede Staffel einer Serie wird jedoch separat klassifiziert. Im Falle einer Klassifizierung auf der Grundlage von stichprobenartig ausgesuchten Folgen bleibt der Mediendienstanbieter für die jeder einzelnen Folge zugewiesene Klassifizierung verantwortlich, auch für Folgen, deren Klassifizierung von der in der Stichprobe gewählten Klassifizierung abweicht.

Abschnitt 4. Abweichend von Abschnitt 1 unterliegen die folgenden Programme keiner Klassifizierung:

1. Übertragungen von Wettkämpfen und Sportveranstaltungen, mit Ausnahme von Kampfsportarten mit extrem hohem Risiko, d. h. Kampfsportarten, deren Regeln absichtliche Schläge ausdrücklich zulassen und deren Ausübung mit einem erheblichen Risiko für die körperliche oder geistige Unversehrtheit der Teilnehmer verbunden sein kann;
2. Nachrichtensendungen;
3. Musikkonzerte;
4. Übertragungen und Aufzeichnungen von Live-Events, auch wenn diese Programme nach ihrer Aufnahme und dem Nachholangebot dieser Programme erneut ausgestrahlt werden.

Abschnitt 5. Der Mediendienstanbieter erfasst die Klassifizierung jedes Programms in einer Datenbank, die vom Minister/der Ministerin für Medien organisiert wird.

Wurde ein Programm bereits gemäß Abschnitt 3 klassifiziert, kann der Mediendienstanbieter diese Einstufung verwenden, es sei denn, er ist der Auffassung, dass die bereits vorgenommene Klassifizierung seiner eigenen, auf der

Grundlage des in Abschnitt 3 genannten Kriterienrasters vorgenommenen Bewertung des Programms nicht entspricht. In letzterem Fall kodiert der Mediendiensteanbieter auch seine Klassifizierung in der Datenbank entsprechend.

## **Artikel 2. Angabe des Programminhalts**

Abschnitt 1. Jedes Programm, das unter die Kategorien „Ab 6, 10, 12, 16 oder 18 Jahren“ fällt, wird, wie im Anhang dieser Verordnung dargestellt, vom Anbieter der Mediendienste mit Hilfe von Piktogrammen beschrieben, die das Alter und die Art des Inhalts aufgreifen.

Ein Programm der Kategorie „für alle Zielgruppen“ sollte nicht durch ein Piktogramm gekennzeichnet werden, das etwas über das Alter oder die Art des Inhalts aussagt, es sei denn, es handelt sich um das Piktogramm für vulgäre Sprache, das erscheinen muss, wenn das Programm dies erforderlich macht.

Das Piktogramm für die Mindestaltersgrenze muss während der gesamten Ausstrahlung der Sendung, einschließlich des Abspanns, sowie in allen Trailern zu dieser Sendung erscheinen.

Die Piktogramme zur Art des Inhalts müssen zu Beginn der Sendung und jedes Mal nach einer Werbepause sowie während der gesamten Ausstrahlung der Trailer zur Sendung 10 Sekunden lang angezeigt werden. Macht die Klassifizierung zur Art des Inhalts mehrere Piktogramme erforderlich, so sollten gemäß der im Kriterienkatalog festgelegten Auswahlmethode nur zwei Piktogramme erscheinen, wobei insbesondere die Reihenfolge des Grades der Gefährdung gemäß Artikel 1 Abschnitt 1 Absatz 3 zu berücksichtigen ist.

Die Piktogramme werden deutlich und mit hohem Kontrast in einer der vier Ecken des Bildschirms angezeigt und entsprechen den folgenden Mindeststandards:

1. Größe:
  - a) HD Durchmesser 75 px,
  - b) SD Durchmesser 50 px,
  - c) OTT-Durchmesser 40 px;
2. Farbe: Reinweiß RGB (255, 255, 255), HEX #FFFFFF;
3. Transparenz: 0 %.

Abschnitt 2. Ein Programm oder Trailer, das bzw. der für den Nutzer erst nach Eingabe eines elterlichen Zugangscodes zugänglich ist, unterliegt nicht Abschnitt 1.

Abschnitt 3. In den in Artikel 1 Absatz 4 genannten Programmen muss, sofern die Bedingungen der Live-Übertragung dies nicht unmöglich machen, eine akustische oder schriftliche Warnung erfolgen, wenn eine Szene ausgestrahlt wird, welche die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen könnte.

## **Artikel 3. Sendevorschriften für besonders schädliche Programme**

Ein Programm der Kategorie „Ab 18 Jahren“ sowie gegebenenfalls dessen Trailer dürfen nur unter den folgenden Bedingungen ausgestrahlt werden:

- a) Zwischen Mitternacht und 5 Uhr morgens nur in einem verschlüsselten linearen Dienst, der im analogen Modus ausgestrahlt wird;

- b) jederzeit in einem linearen oder nichtlinearen Dienst, vorausgesetzt, dass dieser den Nutzern nur nach Eingabe eines elterlichen Zugangscodes zur Verfügung steht.

#### **Artikel 4. Vorschriften zu den Zugangscodes für Eltern**

Abschnitt 1. Jeder Mediendiensteanbieter bei einem Fernsehdienstes, der gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 die Eingabe eines Zugangscodes für Eltern verlangt (im Folgenden „Fernsehdienst mit Zugangscodes für Eltern“ genannt), muss dem Netzbetreiber, der die mit seinem Vertreiber verbundenen Ressourcen bereitstellt, die Metadaten übermitteln, welche die Informationen über die Einstufung nach Mindestaltersgrenzen der Programme gemäß Artikel 1 enthalten.

Jeder Netzbetreiber, der Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vertreiber eines Fernsehdienstes mit Zugangscodes für Eltern bereitstellt, muss die Kompatibilität des Zugangsberechtigungssystems eines Decoders mit den Metadaten dieses Dienstes gewährleisten.

Abschnitt 2. Jedes Zugangskontrollsystem eines Netzbetreibers und Bereitstellers der zugehörige Ressourcen, das von einem Vertreiber verwendet wird, muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Die Beschränkung des Zugangs zu Programmen der Kategorie „Ab 18 Jahren“ muss von der allgemeinen Zugangskontrolle zum Fernsehdienst getrennt und von der ersten Nutzung an ohne vorheriges Eingreifen des Nutzers aktiv sein. Der Nutzer hat dann jedoch die Möglichkeit, das Schutzniveau selbst zu bestimmen, indem er angibt, ab welcher Kategorie die Sperre erfolgen soll.
2. Bei einem linearen Dienst muss die Sperre während der gesamten Dauer des Programms aktiv sein und zur Ausstrahlung eines monochromen Vollbildes ohne Ton führen.
3. Der Zugangscodes darf ausschließlich zum Deaktivieren des elterlichen Kontrollmechanismus verwendet werden, außer im Falle eines kostenpflichtigen Dienstes, bei dem er mit dem Kaufcode identisch sein kann. Wenn der Kauf des Programms jedoch die mehrmalige Wiedergabe innerhalb eines bestimmten Zeitraums erlaubt, muss der Zugangscodes vor jeder Wiedergabe neu angefordert werden.
4. Der elterliche Zugangscodes muss von dem Nutzer, der im Besitz des ursprünglichen Zugangscodes ist, jederzeit leicht geändert werden können;
5. Standardmäßig sollte der Zugriff auf das Programm jedes Mal automatisch wieder gesperrt werden, wenn der Benutzer die Wiedergabe unterbricht, außer wenn er nur kurz pausiert und das Bild auf dem Bildschirm eingefroren bleibt.

Abschnitt 3. Jeder Mediendiensteanbieter eines Fernsehdienstes mit Zugangscodes für Eltern muss sicherstellen, dass der von ihm beauftragte Vertreiber ein Sicherungssystem eingerichtet hat, bei dem der ursprüngliche Zugangscodes für die Eltern ausschließlich an Nutzer weitergegeben wird, die mindestens 18 Jahre alt sind.

Abschnitt 4. Jeder Netzbetreiber, der Ressourcen für einen Vertreiber von Paketangeboten bereitstellt, die auch einen Fernsehdienst mit Zugangscodes für Eltern von einem Mediendiensteanbieter umfassen:

1. der seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat

2. oder außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union niedergelassen ist, aber eine Uplink-Verbindung zu einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union positionierten Satelliten nutzt, oder, falls dies nicht möglich ist, eine von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugewiesene Satellitenkapazität nutzt
  3. oder der Gerichtsbarkeit eines Vertragsstaates des Übereinkommens des Europarates über grenzüberschreitendes Fernsehen unterliegen;
- muss ein Zugangskontrollsystem mit einem Schutzniveau für Minderjährige bereitstellen, das dem des Staates, in dem der Fernsehdienst seinen Sitz hat, zumindest gleichwertig ist.

## **Artikel 5. Vorschriften für die Programminformationen**

Abschnitt 1. Bei der Übermittlung von Informationen über seine Programme an die Presse oder einen anderen Kommunikationskanal hat jeder Mediendiensteanbieter jedes Programm der Kategorien ab 6, 10, 12, 16 und 18 Jahren nach Artikel 2 Abschnitt 1 mit Piktogrammen zu kennzeichnen, die das Mindestalter und die Art des Inhalts wiedergeben.

Die gleiche Kennzeichnung hat auch in elektronischen Programmübersichten nach den Mindeststandards gemäß Artikel 2 Abschnitt 1 letzter Absatz zu erfolgen.

Als elektronischer Programmübersicht im Sinne dieses Absatzes und des Abschnitts 2 gilt auch der Katalog eines nichtlinearen Fernsehdienstes.

Abweichend von Abs. 2 kann die Identifizierung von Programmen in elektronischen Programmübersichten, die von einem Decoder-Softwaresystem abhängen, weiterhin mit Alterspiktogrammen gemäß der Verordnung der Französischen Gemeinschaft vom 21. Februar 2013 über den Schutz Minderjähriger vor Programmen, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können, durchgeführt werden, bis der Dienst dieses bedingten Decodersystems eingestellt wird, sofern der Netzbetreiber dessen Einstellung vor oder innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der neuen Verordnung beschlossen hat.

Abschnitt 2. Die in einer elektronischen Programmübersicht enthaltenen Informationen zu den einzelnen Programmen dürfen mit Ausnahme des Programmtitels keine Begriffe und Bilder enthalten, welche die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen könnten.

Abweichend von Absatz 1 kann eine elektronische Programmübersicht Informationen zu Programmen der Kategorie „ab 18 Jahren“ enthalten, die für die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen schädlich sein können, wenn der Nutzer die Möglichkeit hat, den Zugang zu diesen Informationen zu sperren und sie erst nach Eingabe eines elterlichen Zugangscodes wieder freizugeben. Die Beschränkung der Informationen über Programme der Kategorie „ab 18 Jahren“, mit Ausnahme der Programmtitel, muss von der ersten Nutzung an ohne vorheriges Eingreifen des Nutzers aktiv sein.

Abschnitt 3. Jeder Mediendiensteanbieter stellt den Nutzern auf seiner Website dauerhaft eine Erläuterung des Einstufungssystems sowie der Piktogramme zu Mindestaltersgrenzen Alters und Art des Inhalts zur Verfügung und verweist auf die Website des entsprechenden Ministeriums der Französischen Gemeinschaft, die auch Informationen zu diesem Thema enthält.

Abschnitt 4. Die Mediendiensteanbieter stellen der Regierung kostenlos Werbeflächen für die Verbreitung einer Kommunikationskampagne zur Verfügung, die darauf abzielt, die

Zuschauer für das System der Programmklassifizierung zu sensibilisieren. Die Medienpläne werden in Absprache mit den Mediendienstanbietern festgelegt.

## **Artikel 6. Inkrafttreten, Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen.**

Abschnitt 1. Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des siebten Monats nach seiner Veröffentlichung im belgischen Amtsblatt in Kraft.

Abschnitt 2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung unterliegen Programme, die bereits im Katalog der nichtlinearen Fernsehdienste aufgeführt sind und gemäß der Verordnung der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 21. Februar 2013 zum Schutz Minderjähriger vor Fernsehprogrammen, die ihrer körperlichen, geistigen oder moralischen Entwicklung schaden könnten, bereits klassifiziert wurden, gemäß dieser Verordnung keiner Neuklassifizierung.

Absatz 1 gilt nicht für Programme, die ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung schon länger als 36 Monate im Katalog vertreten sind.

Jedes Programm, dessen Nutzungsrechte nach dem in Abschnitt 1 genannten Datum in Kraft treten, ist unverzüglich gemäß dieser Verordnung zu klassifizieren.

Abschnitt 3. Die Verordnung der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 21. Februar 2013 über den Schutz Minderjähriger vor Fernsehprogrammen, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen könnten, wird hiermit aufgehoben.

## **Artikel 7. Schlussbestimmungen**

Die Ministerin/der Minister für Medien ist für die Umsetzung dieser Verordnung verantwortlich.

Brüssel, [Datum]

Im Namen der Regierung der Französischen Gemeinschaft,

Die Ministerpräsidentin,

E. DEGRYSE

Die Ministerin für Medien

J. GALANT

**ANLAGE ZUR VERORDNUNG DER REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN  
GEMEINSCHAFT ÜBER DEN SCHUTZ MINDERJÄHRIGER VOR  
FERNSEHPROGRAMMEN, DIE IHRE KÖRPERLICHE, GEISTIGE ODER MORALISCHE  
ENTWICKLUNG BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNEN**

**1. Programmklassifikation nach Mindestaltersgrenzen**

- Piktogramm für die Kategorie „Ab 6 Jahren“:



- Piktogramm für die Kategorie „Ab 10 Jahren“:



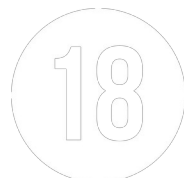
- Piktogramm für die Kategorie „Ab 12 Jahren“:



- Piktogramm für die Kategorie „Ab 16 Jahren“:



- Piktogramm für die Kategorie „Ab 18 Jahren“:



## 2. Programmklassifikation nach Art des Inhalts

- Piktogramm für Gewalt:



- Piktogramm für Angst:



- Piktogramm für Sex:



- Piktogramm für Suchtstoff-Verwendung:



- Piktogramm für vulgäre Sprache:



- Piktogramm für Diskriminierung:



Erstellt als Anhang zur Verordnung der Regierung der Französischen Gemeinschaft über den Schutz Minderjähriger vor Fernsehprogrammen, die ihrer körperlichen, geistigen oder moralischen Entwicklung schaden könnten.

Brüssel, [Datum]

Im Namen der Regierung der Französischen Gemeinschaft,

Die Ministerpräsidentin,

E. DEGRYSE

Die Ministerin für Medien

J. GALANT